

**Netzanschlussvertrag-Gas zwischen dem Anschlussnehmer
und der Energiewerke Zeulenroda GmbH
- im Folgendem Netzbetreiber genannt -**

1. Anschlussnehmer:

Name / Firma:

Straße:

PLZ, Ort:

Geburtsdatum: _____ Amtsgericht: _____ HRB: _____

2. Grundstückseigentümer:

Name / Firma _____

Straße: _____

PLZ, Ort:

Anlass des Vertragsabschlusses:

Neuanschluss

Anschlussnehmerwechsel

3. Netzbetreiber:

Energiewerke Zeulenroda GmbH, Lohweg 8, 07937 Zeulenroda-Triebes. Der Netzbetreiber errichtet für den Anschlussnehmer einen Gasnetzanschluss in Niederdruck an die nachfolgend genannten Gasabnahmestellen und hält diesen sodann vor.

4. Gasabnahmestelle:

Straße:

PLZ, Ort:

5. Eigentumsgrenze / Übergabepunkt:

Für Schäden des Anschlussnehmers, die auf Unterbrechungen des Netzbetriebes oder auf sonstige Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer dem Grunde wie der Höhe in entsprechender Anwendung des § 18 der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)" vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2485). Für Sach- und Vermögensschäden des Anschlussnehmers, die nicht auf Unterbrechungen des Netzbetriebes oder auf sonstige Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei fahrlässiger Verursachung solcher Schäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren, typischen Schaden begrenzt. Im Übrigen bleibt die gesetzliche Haftung unberührt. Die nachfolgende Berechnung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses (BKZ) basiert auf den jeweils geltenden "Ergänzenden Bedingungen der Energiewerke Zeulenroda GmbH", die im Internet unter www.energiewerke-zeulenroda.de veröffentlicht sind. Veränderungen an der Anschlusanlage setzen den Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages sowie ggf. die Bezahlung zusätzlicher Netzanschlusskosten bzw. Baukostenzuschüsse voraus. Dies gilt entsprechend, sofern der Netzbetreiber durch eine größere Dimensionierung des Netzanschlusses in Vorleistung gegangen ist, um dem Anschlussnehmer die Möglichkeit zu geben, zunächst nur diejenigen Netzanschlusskosten bezahlen zu müssen, die dem tatsächlichen Umfang seiner Leistungsanforderungen in der Anlaufphase der Versorgung entsprechen, aber zugleich auch bei kurzfristigen Überschreitungen der zunächst vorzuhaltenden Nennwärmebelastung die Leistungsanforderungen des Anschlussnehmers erfüllen zu können. Für die in diesen Fällen später aufgrund dauerhaft geänderter Leistungsanforderungen des Anschlussnehmers erforderliche Erhöhung der Nennwärmebelastung bzw. für das Hinzukommen weiterer Netzkundenanlagen, die über die gleiche Anschlusanlage versorgt werden, ist ebenso der Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages sowie ggf. die Bezahlung zusätzlicher Netzanschlusskosten erforderlich. Ergeben sich im Zeitraum von der Auftragserteilung bis zur Fertigstellung des Netzanschlusses Veränderungen

am Haus oder Grundstück, die die Länge des Netzanschlusses auf dem Grundstück verändern (z.B. Grundrissänderungen an Gebäuden oder Lageänderungen von Gebäuden bei Neubau/Umbau bestehender Häuser), kann der Netzbetreiber diese Veränderungen bei der Abrechnung der Hausanschlusskosten/BKZ entsprechend berücksichtigen.

6. Netzanschlusskosten

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einzelbetrag	Gesamtbetrag
1	Baukostenzuschuss bis 30 kW Nennbelastung		267,90 €	€
2	Baukostenzuschuss ab 31 kW, Nennbelastung		8,93 €/kW	€
Hausanschlusskosten				
3	Grundpauschale komplett		773,71 €	€
4	Grundpauschale, Gebäudeeinführung in Eigenleistung		688,31 €	€
5	Anschlusslänge inkl. Tiefbau		53,09 €/m	€
6	Anschlusslänge, Tiefbau in Eigenleistung		14,27 €/m	€
Summe Position:				€
Umsatzsteuer: (19%)				€
Endbetrag:				€

7. Schlussbestimmungen:

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgt durch den Netzbetreiber und erst nach Inkrafttreten des Vertrages (Vorlage eines von allen Beteiligten - siehe unten - unterzeichneten Vertragsexemplars beim Netzbetreiber und der vollständigen Begleichung der Netzanschlusskosten). Voraussetzung für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist darüber hinaus die technische Fertigmeldung des vom Anschlussnehmer mit der Errichtung und/oder Inbetriebsetzung der Anschlussnehmeranlage beauftragten, in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenen Installationsunternehmens gegenüber dem Netzbetreiber. Der Netzbetreiber ist im Hinblick auf § 25 Abs. 1 Satz 2 NDAV berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen und die Anschlussanlage auf Kosten des Anschlussnehmers zurückzubauen, wenn länger als ein Jahr keine Energie mehr über den vertragsgegenständlichen Netzanschluss bezogen wurde. Der Netzbetreiber ist mit gleicher Frist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern der Anschlussnehmer nicht spätestens ein Jahr nach seinem Abschluss die durch ihn herzustellenden, notwendigen Voraussetzungen (z.B. bauliche Vorkehrungen) dafür geschaffen hat, dass der Netzbetreiber die Anschlussanlage vertragsgemäß errichten kann. Das Recht der Vertragspartner, diesen Vertrag sonst aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen bezüglich des in Ziffer 4 genannten Anschlusses. Dies gilt auch für Vereinbarungen über diesen Anschluss innerhalb eines kombinierten Anschluss- und Versorgungsvertrages. Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes oder Gesondertes vereinbart ist, gelten die einschlägigen Regelungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)" vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2485), die Vertragsbestandteil sind, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Der Unterzeichner bestätigt mit nachfolgender Unterschrift, Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes zu sein, welches über die unter Ziffer 4) beschriebene Anschlussanlage versorgt werden soll. Er erteilt hiermit seine Zustimmung zur Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses und erkennt die für ihn und den Anschlussnehmer damit verbundenen Verpflichtungen - insbesondere gemäß der NDAV - an.		Der Rechnungsbetrag - zahlbar ohne Skonto - ist 2 Wochen nach Fertigstellung der Anschlussanlage, jedoch vor dem Zählereinbau, fällig. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Anschlussnehmer zur Zahlung des vorgenannten Endbetrages.	
		X	
	Anschlussnehmer	Datum, Unterschrift	
X			
Grundstückseigentümer	Datum, Unterschrift	X	Netzbetreiber
			Datum, Unterschrift